

An die VP-BürgermeisterInnen und Fraktionsobleute in Minderheitsgemeinden

> St. Pölten, am 23.12.2020 RS 97

Betrifft: Änderung der Dritten COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Zweite COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2020/21

Silvesterfeuerwerke

Sternsingen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der weiterhin hohen Infektionszahlen in Zusammenhang mit den bevorstehenden Feiertagen wurde einerseits die Dritte COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung geändert, die den Zeitraum bis zum Ablauf des 25. Dezembers 2020 regelt und darüber hinaus die Zweite COVID-19-Notmaßnahmenverordnung erlassen, die ab 26. Dezember 2020 gilt. Wir möchten auf folgende Änderungen hinweisen:

Änderung der Dritten COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Weihnachtsregelung für Besuche in Alten- und Pflegeheimen: Von 24. bis einschließlich 25.12.2020 darf jeder Bewohner zwei Mal von höchstens zwei Personen aus einem gemeinsamen Haushalt besucht werden. Dies gilt ergänzend zur bisherigen Regel (ein Besucher pro Woche pro Bewohner). Besucher müssen ein negatives Testergebnis vorweisen und zudem durchgehend eine Schutzmaske der Klasse FFP2 oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske tragen.

Tierparks, Zoos und botanische Gärten dürfen doch nicht ab 24. Dezember 2020 öffnen.

Die <u>Seilbahnen (Skilifte)</u> dürfen wie vorgesehen ab 24. Dezember 2020 auch durch Hobbysportler genutzt werden. Es darf nur die halbe Kapazität von Gondeln, Kabinen etc. genutzt werden (das gilt jedoch nicht, wenn ausschließlich Personen aus demselben Haushalt befördert werden), zudem müssen Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr in Gondeln, Kabinen etc. aber auch in geschlossenen Zugangsbereichen von Seil- und Zahnradbahnen (Skiliften) eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske tragen.

Zweite COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

Im Wesentlichen werden jene Regelungen beibehalten, die bereits beim zweiten "harten" Lockdown gegolten haben (Erste COVID-19-Notmaßnahmenverordnung). Es darf daher in erster Linie auf die damaligen Ausführungen hingewiesen werden.

Ab 26. Dezember 2020 bis vorerst einschließlich 4. Jänner 2021 gelten wieder die verschärften Ausgangsregelung (24 Stunden und nicht nur in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr des folgenden Tages; der eigene private Wohnbereich darf nur zu bestimmten Zwecken verlassen werden).

Im Hinblick auf die im Jänner 2021 bevorstehenden Wahlen der Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter wird darauf hingewiesen, dass es zulässig ist, zum Zweck der Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen den privaten Wohnbereich zu verlassen. Hinsichtlich der Abwicklung dieser Wahlen wird auf unser Rundschreiben 78 vom 24. November 2020 verwiesen.

Die Geschäfte sind grundsätzlich geschlossen. Betreten werden dürfen nur jene Betriebe, die wichtige Güter (z.B. Lebensmittel, Medikamente) anbieten. Weiterhin aufgesucht werden dürfen auch Kundenbereiche von nicht körpernahen Dienstleistungsbetrieben (z.B. Banken, KFZ-Werkstätten, Versicherungen). Betriebe, die körpernahe Dienstleistungen anbieten, bleiben geschlossen (z.B. Friseure, Nagelstudios). Vorgesehen ist aber, dass eine Abholung vorbestellter Waren ("Click & Collect" bzw. telefonisch) für alle Betriebe möglich ist.

<u>Alle Freizeiteinrichtungen</u> (und damit auch wieder Museen, Kunsthallen, kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien und Archive) müssen geschlossen halten.

<u>Outdoor-Sportstätten</u> dürfen betreten werden (Loipen, Eislaufplätze). Der Mindestabstand von einem Meter ist einzuhalten und pro Person muss eine Fläche von mindestens 10 m² zur Verfügung stehen.

Die Regelungen für den Ski-Betrieb wurden unverändert von der Dritten COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung übernommen. Hinsichtlich der Verpflegung von Wintersportlern gelten grundsätzlich die Regelungen des Gastgewerbes. Demnach ist neben einem Lieferservice rund um die Uhr eine Abholung von Speisen und alkoholfreien sowie in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllten alkoholischen Getränken zwischen 06.00 und 19.00 Uhr zulässig. Die Speisen und Getränke dürfen nicht im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte konsumiert werden. Es wurde aber angekündigt, dass allfällige verschärfte Maßnahmen seitens der Länder verordnet werden.

Änderung der COVID-19 Schulverordnung 2020/21

Ebenso wurde bereits die Änderung der COVID-19 Schulverordnung 2020/21 kundgemacht (siehe Beilage). Mit der Änderung der Verordnung wird der Schulbetrieb ab Donnerstag, 7. Jänner 2021 (bis Sonntag, 17. Jänner 2021) wieder weitgehend (mit Ausnahme etwa der Sonderschulen) auf "ortsungebundenen Unterricht" bzw. <u>Distance-Learning umgestellt</u>.

<u>Silvesterfeuerwerke</u>

Gemäß § 38 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz ist die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (herkömmliche Feuerwerkskörper) im Ortsgebiet verboten. Der Bürgermeister kann jedoch "mit Verordnung bestimmte <u>Teile des Ortsgebietes von diesem Verbot ausnehmen</u>, sofern nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen nicht zu besorgen sind".

Daraus folgt, dass Feuerwerke im Ortsgebiet grundsätzlich verboten sind, der Bürgermeister hat jedoch (wie schon bisher) die Möglichkeit, Ausnahmen von diesem generellen Verbot vorzusehen.

Nachdem eindeutig auf Ortsgebiet (Ortstafel, Ortsende) Bezug genommen wird, sind Feuerwerkskörper der Kategorie F2 <u>außerhalb des Ortsgebiets zulässig. Es gibt aber bestimmte Ausnahmen</u>, die generell und daher auch innerhalb des Ortsgebietes gelten (in der Nähe von Tankstellen, in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern,

- 4 -

Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten).

Der Bürgermeister kann daher außerhalb des Ortsgebietes keine Regelungen treffen.

Von Seiten der Bundesregierung wurde appelliert, an diesem Jahreswechsel auf Feuerwerke

zu verzichten und es wird daher empfohlen keine Ausnahmen vom Verbot innerhalb des

Ortsgebietes zuzulassen.

Sternsingen

Von Behördenseite wurde klargestellt, dass die Sternsingeraktion 2021 unter Anwendung

eines Hygienekonzepts (Anlage) erlaubt ist. Da es sich bei der Sternsingeraktion um keine

religiöse Veranstaltung handelt, die ja gänzlich vom Geltungsbereich der Verordnung(en)

ausgenommen sind, ist davon auszugehen, dass sich die Erlaubnis auf jene

Ausnahmebestimmung stützt, die schon beim Nikolobesuch herangezogen wurde (weite

Auslegung der "beruflichen Zwecke", die auch ehrenamtliche Tätigkeiten erfasst).

Religiöse Veranstaltungen

Im Zusammenhang mit religiösen - katholischen - Veranstaltungen, die, wie schon in der

"Dritten COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung" auch vom Geltungsbereich der "Zweiten

COVID-19-Notmaßnahmenverordnung" und damit weiterhin ausgenommen sind, dürfen wir

auf die in der Anlage befindliche "Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz

zur Feier der Gottesdienste" hinweisen, deren Wirksamkeit mit Montag, 28. Dezember 2020

beginnt.

Wir möchten uns für Ihren großen Einsatz in Zusammenhang mit der Bekämpfung der

COVID-19-Pandemie bedanken und wünschen frohe Weihnachten und erholsame Feiertage.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Riedl eh.

Präsident

Mag. Gerald Poyssl

Poyssl eh.

Landesgeschäftsführer

<u>Anlagen</u>